



ability
processing
management

Gerhard Mohr
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Prüfungsbericht

Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags gemäß § 293b AktG

zwischen der

**U.C.A. Aktiengesellschaft
München**

und der

**MedLearning AG
München**

Dipl. Kfm. Gerhard Mohr
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Orchideenstieg 8c • D-22297 Hamburg
www.apm-concept.de

Inhalts- und Anlagenverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Gegenstand Art und Umfang der Vertragsprüfung	4
3. Formelle Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags (EAV oder Vertrag)	5
4. Materielle Prüfung des EAV	8
4.1. Vorbemerkungen	8
4.2. Angemessener Ausgleich gemäß § 304 AktG	8
4.2.1. Die Regelungen in § 3 des Vertrags	9
4.2.2. Plausibilisierung der in § 3 Abs. 2 garan- tierten Mindestausgleichszahlung von € 4,00	10
4.3. Angemessene Abfindung gemäß § 305 AktG	11
4.4. Gemeinsamer Bericht der Vorstände der U.C.A. AG sowie der MedLearning AG	11
4.5. Prüfungsergebnis	12
5. Abschließende Erklärung	12

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die U.C.A. Aktiengesellschaft (kurz: U.C.A. AG), München, als Mehrheitsaktionärin und die

MedLearning AG, München

als verbundenes Unternehmen haben am 29. April 2020 einen Ergebnisabführungsvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG (im Folgenden kurz: EAV) abgeschlossen. Die Wirksamkeit des Vertrags steht gemäß § 293 Abs. 1 AktG unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der MedLearning AG sowie entsprechend § 293 Abs. 2 AktG unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der U.C.A. AG. Der Vertrag soll der Hauptversammlung der U.C.A. AG am 6. Juli 2020 und einer außerordentlichen HV der MedLearning AG am 6. Mai 2020 zur Entscheidung vorgelegt werden.

Gemäß §§ 304, 305 AktG ist den außenstehenden Aktionären einer zur Gewinnabführung verpflichteten AG nach ihrer Wahl eine angemessene Ausgleichszahlung oder eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Der Vertrag ist insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit von Ausgleich und Abfindung durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen.

Mit Beschluss vom 14.04.2020 hat das Landgericht München I - Kammer für Handelssachen - mich zum gemeinsamen Vertragsprüfer für den beabsichtigten EAV zwischen der U.C.A. Stückaktiengesellschaft und der MedLearning AG ausgewählt und bestellt.

Der Bestellungsbeschluss enthält keine Vorgaben zur Prüfungsdurchführung und Berichterstattung über die Prüfung.

Ausgleich und Abfindung sind grundsätzlich aus dem Unternehmenswert der MedLearning AG abzuleiten. Die Vertragsparteien haben mit Unterstützung ihrer Steuerberater auf Basis von Vergangenheits- und Planwerten die Höhe eines angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG je Stückaktie der MedLearning AG ermittelt. Auf die Möglichkeit einer angemessenen Barabfindung gemäß § 305 AktG hat der einzige außenstehende Aktionär der MedLearning AG gegenüber den Vertragsparteien durch schriftliche Erklärung verzichtet. Die Ermittlung der Höhe einer angemessenen Barabfindung war somit nicht erforderlich. Entsprechend entfällt die Prüfung einer angemessenen Barabfindung nach § 305 AktG.

Der „Gemeinsame Bericht über einen Ergebnisabführungsvertrag zwischen der U.C.A. Aktiengesellschaft und der MedLearning AG vom 30. April 2020“ enthält entsprechende Ausführungen zur Ermittlung des angemessenen Ausgleichsbetrags für den außenstehenden Aktionär gemäß § 304 AktG.

Ich habe die Prüfung in Anwendung der §§ 293d, 293e AktG - nach der vorgelagerten Prüfung meiner Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie der anschließenden Kenntnisnahme meiner gerichtlichen Bestellung – am 14.04.2020 aufgenommen und bis heute (04. Mai 2020), vorwiegend in meinem Büro in Hamburg, durchgeführt.

Prüfungsbegleitend habe ich zudem diverse Telefonate mit den Vertretern der Vertragsparteien sowie deren Beratern geführt. Die Auskunftspersonen – insbesondere der Vorstand der MedLearning AG - haben mir das Markt- und Wettbewerbsumfeld, das Geschäftsmodell und die Strategie, die historische und aktuelle Geschäftslage sowie die Planungsrechnung der MedLearning GmbH dargelegt.

Prüfungsgegenstand meiner Prüfung sind der Ergebnisabführungsvertrag (§ 293b Abs. 1 AktG) und die Angemessenheit des vorgeschlagenen Ausgleichs (§ 293e Abs.1 Satz 2 AktG). Eine mögliche, angemessene Abfindung gemäß § 305 AktG war explizit nicht Gegenstand der Prüfung, da der einzige außenstehende Aktionär hierauf schriftlich vor Abschluss des EAV verzichtet hat.

Für meine Prüfung haben mir insbesondere folgende Unterlagen vorgelegen:

- EAV vom 29.04.2020
- Vertragsbericht vom 30.04.2020
- Verzichtserklärung des außenstehenden Aktionärs bezüglich einer möglichen Abfindung gemäß § 305 AktG
- Zustimmungserklärung des außenstehenden Aktionärs zur Festlegung einer Garantiedividende von € 4,00 sowie einer zusätzlich, in Abhängigkeit der erzielten Geschäftsergebnisse, zu gewährenden variablen Dividende
- Satzung und Handelsregisterauszug der U.C.A. AG in der letzten gültigen Fassung
- Satzung und Handelsregisterauszug der MedLearning AG in der letzten gültigen Fassung
- Jahresabschlüsse 2017 – 2019 der MedLearning AG
- Planungsrechnung 2020 – 2023 der MedLearning AG
- Weitere Unterlagen der MedLearning AG zur Erläuterung der Verhältnisse der Gesellschaft und zur Plausibilisierung der Planungsrechnung
- Informationen zum Markt- und Wettbewerbsumfeld

Bei der Auftragsdurchführung habe ich den Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IdW), Düsseldorf, „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. vom 2.04.2008) beachtet und, soweit erforderlich, sinngemäß angewendet.

Alle von mir erbetenen Informationen und Nachweise wurden mir bereitwillig erteilt.

Der Vorstand der MedLearning AG hat mir mit heutigem Datum eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung abgegeben und darin schriftlich versichert, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für die Prüfung des Vertrags von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt worden sind.

Meine Prüfungsergebnisse beruhen im Wesentlichen auf der Prüfung von Untertagen der MedLearning AG sowie auf Auskünften der mir benannten Auskunftspersonen. Über die so erhaltenen Informationen hinaus habe ich ergänzende eigene Untersuchungen und Berechnungen durchgeführt.

Art und Umfang meiner Prüfungshandlungen habe ich in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Inhalt des Vertragsberichts liegt bei den Vorständen der U.C.A. AG sowie der MedLearning AG.

Ich weise ferner ausdrücklich darauf hin, dass von mir keine Prüfung der Buchführung, der Jahresabschlüsse oder der Geschäftsführung der beteiligten Gesellschaften vorgenommen wurde. Solche Prüfungen sind nicht Gegenstand dieses Auftrags. Die Übereinstimmung der vorgelegten Abschlüsse mit den jeweiligen rechtlichen Vorschriften wurde von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, welche die Jahresabschlüsse erstellt hat, in einer berufsüblichen Bescheinigung bestätigt. Hinsichtlich der Vollständigkeit der Abschlüsse und der Beachtung bilanzieller Bewertungsvorschriften bin ich insoweit von der Korrektheit der mir vorgelegten Unterlagen ausgegangen.

Sollten sich in der Zeit zwischen dem Abschluss meiner Prüfung (4. Mai 2020 und dem geplanten Zeitpunkt der Beschlussfassung der HV der MedLearning AG über den Abschluss des Vertrags (6. Mai 2020) wesentliche Veränderungen gegenüber den Annahmen bei Erstattung dieses Prüfungsberichts ergeben, wären diese bei der Bemessung der angemessenen Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.

Über das Ergebnis meiner Prüfung erstatte ich gemäß § 293e AktG den folgenden Bericht.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist ausschließlich für die bereits dargestellten Zwecke erstellt. Dies umfasst die Bereitstellung des Prüfungsberichts im Vorfeld der über den Abschluss des Vertrags beschlussfassenden Hauptversammlungen der MedLearning AG sowie der U.C.A. AG und die Vorlage beim jeweils zuständigen Gericht.

2. Gegenstand Art und Umfang der Vertragsprüfung

Gegenstand, Art und Umfang der Vertragsprüfung ergeben sich aus §§ 293b Abs. 1, 293e Abs. 1 Satz 2 AktG. Gemäß § 293b Abs. 1 AktG ist Gegenstand der Prüfung der Unternehmensvertrag. Schwerpunkt der Prüfung ist gemäß § 293e Abs. 1 Satz 2 AktG die Beurteilung der Angemessenheit von Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG). Einzelheiten zum Inhalt des Vertragsprüfungsberichts ergeben sich aus § 293e Abs. 1 AktG.

Dementsprechend habe ich zum einen bei dem formellen Teil meiner Prüfung geprüft, ob der Vertrag die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Zum anderen habe ich bei dem materiellen Teil meiner Prüfung geprüft, ob der vorgeschlagene Ausgleich unter Berücksichtigung der Verhältnisse der MedLearning AG als angemessen anzusehen ist. Eine materielle Prüfung auf Angemessenheit einer Abfindung nach § 305 AktG ist aufgrund der vorliegenden Verzichtserklärung des außenstehenden Aktionärs unterblieben. Eine weitergehende rechtliche Prüfung, insbesondere der steuerrechtlichen Auswirkungen, wurde von mir ebenso wenig vorgenommen wie eine Prüfung der Zweckmäßigkeit des Vertrags oder des Vorgehens. Vollständigkeit und Richtigkeit des Vertragsberichts sind ebenso nicht Gegenstand der Vertragsprüfung.

Der HFA hat in seiner Stellungnahme HFA 6/1988 zur Verschmelzungsprüfung wesentliche Grundsätze zur Abgrenzung der Aufgabenstellung zwischen Vorstand und Verschmelzungsprüfer (analog hier Vertragsprüfer) aufgestellt und insbesondere festgelegt nach welchen Methoden die Angemessenheit zu ermitteln ist. Die in HFA 6/1988 getroffenen Empfehlungen sind nach herrschender Meinung auch für die Vertragsprüfung nach § 293e AktG anwendbar und grundsätzlich auch nach Aufhebung des Standards weiterhin zutreffend. Ich habe sie daher meiner Prüfung sinngemäß zugrunde gelegt.

Die materielle Prüfung erstreckt sich demnach darauf, ob die für die Berechnung des Ausgleichs zugrunde gelegten Methoden den allgemein anerkannten Grundsätzen entsprechen, die hierbei zugrunde gelegten Daten fachgerecht abgeleitet sind und die Zukunftseinschätzungen plausibel erscheinen.

Der sachverständige Prüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob der vorgeschlagene Ausgleich und/oder die vorgeschlagene Abfindung angemessen sind.

Weiterhin ist im Bericht anzugeben,

- nach welchen Methoden Ausgleich und Abfindung ermittelt worden sind
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist.

Der Prüfungsbericht gibt das Ergebnis meiner Prüfung der Angemessenheit des vorgeschlagenen Ausgleichs wieder und stellt in diesem Zusammenhang das Prüfungsvorgehen und die Prüfungsergebnisse im Einzelnen dar.

3. Formelle Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags (EAV oder Vertrag)

Der gesellschaftsrechtlich erforderliche Mindestinhalt eines EAV ergibt sich aus den §§ 291 ff. AktG. Die Prüfung von Vollständigkeit und Richtigkeit des Unternehmensvertrags bezieht sich daher auf die allgemeinen Angaben zu den Vertragsparteien, die Feststellung des Vertragsgegenstands, den Beginn und die Dauer des Vertrags sowie die Vereinbarungen zur Ausgleichszahlung und Abfindung.

Der außenstehende Aktionär hat vor Abschluss des Vertrags am 20. April 2020 eine schriftliche Erklärung abgegeben, dass er ausdrücklich mit den Regelungen des § 3 in dem EAV – insbesondere einer Garantie-Ausgleichszahlung von € 4,00 pro von ihm gehaltener Stückaktie einverstanden ist. Zusätzlich verzichtet er in diesem Schreiben ausdrücklich darauf, dass der EAV entsprechend § 305 AktG eine Verpflichtung der U.C.A. AG enthalten muss, auf sein entsprechendes Verlangen seine Stückaktien an der MedLearning während der Laufzeit des Vertrags gegen eine im Vertrag bestimmte, angemessene Abfindung zu erwerben.

Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften

Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften sind im Vertrag genannt und entsprechen den Eintragungen in den Handelsregistern der U.C.A. AG und der MedLearning AG.

Gewinnabführung (§ 1 des Vertrags)

Die MedLearning AG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die U.C.A. AG abzuführen. Diese Bestimmung ist für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutiv (§ 291 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. AktG).

Abzuführen ist - vorbehaltlich der vertraglich geregelten Bildung oder Auflösung von Rücklagen - der gemäß § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag. Das ist nach derzeitigem Recht höchstens der ohne die Gewinnabführung entstehende handelsrechtliche Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 Nr. 1 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den gegebenenfalls nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.

Die MedLearning AG kann mit Zustimmung der U.C.A. AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Derart gebildete Rücklagen sowie Rücklagen aus Zuzahlungen im Sinne des § 272 Abs. 4 HGB können auf Verlangen der U.C.A. AG wieder aufgelöst und zum Verlustausgleich verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn des Vertrags stammt, dürfen zur Gewinnabführung oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nicht verwendet werden.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das Jahr, in dem der Vertrag in das Handelsregister der MedLearning AG eingetragen wird und erstreckt sich auf den gesamten Gewinn des dann laufenden Geschäftsjahres der MedLearning AG. Der Anspruch entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses. Er wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der MedLearning für das abgelaufene Geschäftsjahr Learning AG fällig.

Die Regelungen zur Gewinnabführung entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Durch Anknüpfung an die jeweils geltende Fassung des § 301 AktG ist sichergestellt, dass die Regelungen zur Gewinnabführung jederzeit zulässig sind.

Verlustübernahme (§ 2 des Vertrags)

Die U.C.A. AG ist gegenüber der MedLearning AG gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer Gesamtheit und ihrer jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

Nach derzeitigem Recht hat die U.C.A. AG somit jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Die U.C.A. AG Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Jahr, in dem der Vertrag in das Handelsregister der MedLearning AG eingetragen wird. Der Verlustübernahmeanspruch entsteht zum Stichtag des Jahres der Verlustentstehung und ist sofort fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung gemäß §§ 352, 353 HGB zu verzinsen.

Durch Anknüpfung an die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung ist sichergestellt, dass die Regelungen zur Verlustübernahme jederzeit zulässig sind.

Ausgleichspflicht (§ 3 des Vertrags)

Die U.C.A. AG verpflichtet sich, dem außenstehenden Aktionär der MedLearning AG für die Dauer des Vertrags einen angemessenen Ausgleich in Form einer jährlichen Geldleistung zu zahlen. Der garantierte Ausgleich beträgt für jedes volle Geschäftsjahr (zwölf Monate) der MedLearning AG für jede vom außenstehenden Aktionär gehaltene MedLearning-Stückaktie brutto € 4,00, unabhängig vom erzielten Ergebnis der Gesellschaft.

Die Gewährung einer festen Ausgleichszahlung entspricht der gesetzlichen Regelung (§ 304 Abs.1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AktG).

Sofern der gemäß dem nachfolgenden Schema ermittelte Ausgleichsbetrag höher ist als der garantierte Ausgleichsbetrag von € 4,00 pro Stückaktie der MedLearning AG, erhält der außenstehende Aktionär eine variable Ausgleichszahlung in Höhe des Prozentsatzes seiner Beteiligungsquote an der MedLearning.

Hinsichtlich der Ermittlung der Höhe der garantierten sowie der variablen Ausgleichszahlung und der Prüfung ihrer Angemessenheit verweise ich auf meine Ausführungen unter Abschnitt 4.2.2.

Wirksamwerden und Dauer (§ 4 des Vertrags)

Entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 293 Abs. 1 und 2 AktG, § 294 Abs. 2 AktG) wird der Vertrag nach notariell beurkundeter Zustimmung der Hauptversammlungen der MedLearning AG und der U.C.A. AG sowie der Eintragung in das Handelsregister der MedLearning AG wirksam. Er gilt rückwirkend ab dem Geschäftsjahr der MedLearning AG, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann aus steuerlichen Gründen frühestens zum Ende des Geschäftsjahres der MedLearning AG erfolgen, das 5 Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres seines Wirksamwerdens (voraussichtlich 1.1.2020) endet. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Geschäftsjahresende.

Eine außerordentliche Kündigung kann jederzeit aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn die U.C.A. AG nicht mehr über die Mehrheit der Stimmanteile an der MedLearning AG verfügt oder eine der beteiligten Gesellschaften verschmolzen, umgewandelt, gespalten oder liquidiert wird.

Die Regelungen zum Wirksamwerden des Vertrags sowie seiner Dauer entsprechen den in Ergebnisabführungsverträgen allgemein üblichen Vorgaben und sind nicht zu beanstanden. Eine Überprüfung der steuerlichen Wirksamkeit dieser Regelungen ist nicht Bestandteil einer Vertragsprüfung gemäß § 293b AktG (s. Abschnitt B 2. Absatz dieses Berichts) und wurde entsprechend nicht vorgenommen.

Schlussbestimmungen (§ 5 des Vertrags)

Die Schlussbestimmungen entsprechen üblicher Vertragstechnik und sind nicht zu beanstanden.

Fazit

Der EAV (finaler Entwurf vom 20. April 2020) enthält mit Ausnahme einer Regelung zu § 305 AktG die in den §§ 291 ff. AktG vorgeschriebenen Bestandteile vollständig und richtig. Eine Regelung gemäß § 305 AktG ist aufgrund der Verzichtserklärung des außenstehenden Aktionärs vom 20. April 2020 nicht erforderlich. Damit entspricht der EAV den gesetzlichen Vorschriften.

4. Materielle Prüfung des EAV

4.1. Vorbemerkungen

Objekt der materiellen Prüfung ist die MedLearning AG. Die am 13. Juni 2005 in München gegründete MedLearning AG ist im Bereich der ärztlichen Fortbildung tätig. Hierzu betreibt sie eine Fortbildungsplattform im Internet. Die Haupteinnahmequelle der MedLearning AG ist die Konzeption, Realisierung und der Betrieb von ärztlichen Online-Fortbildungen, die von der Bayerischen Landesärztekammer zertifiziert werden. Finanzielle Förderer der Online-Fortbildungen sind Pharma- und medizintechnische Unternehmen. Ärzte können an den zertifizierten Fortbildungen kostenfrei teilnehmen und so ihre gesetzlich geforderten Fortbildungspunkte erwerben.

Üblicherweise erfolgt eine Prüfung der Angemessenheit eines Ausgleichs (§ 304 AktG) sowie einer angemessenen Abfindungsverpflichtung (§ 305 AktG) für außenstehende Aktionäre auf Basis einer umfangreichen Unternehmensbewertung des Objekts. Im Fall dieses Vertrags besteht Einigkeit bei den Vertragsparteien (U.C.A. AG, MedLearning AG und außenstehender Aktionär) über die Angemessenheit der vertraglichen Regelungen in § 3 des Vertrags zur Ausgleichszahlung. Des Weiteren besteht Einigkeit darüber, dass die U.C.A. AG keine Verpflichtung gemäß § 305 AktG zum Erwerb der Stückaktien des außenstehenden Aktionärs gegen Gewährung einer Abfindung eingehen muss und in der Folge auch keine Regelung im Vertrag dazu erforderlich ist. Diese Einigkeit wird durch Unterschrift der beteiligten Unternehmen unter den Vertrag sowie eine gesonderte schriftliche Erklärung des außenstehenden Aktionärs dokumentiert. Der außenstehende Aktionär – zugleich alleiniger Vorstand der MedLearning AG – will an der Gesellschaft beteiligt bleiben und ist lediglich an der Ausgleichszahlung nach § 304 AktG interessiert.

Insofern ist eine umfangreiche Bewertung der MedLearning AG zur Bestätigung der Angemessenheit der in § 3 des Vertrags geregelten Ausgleichsverpflichtung der U.C.A. nicht erforderlich. Gleichwohl gilt es, die Höhe der festgelegten Ausgleichszahlungen im Hinblick auf ihre objektive Angemessenheit zu plausibilisieren. Basis für die Plausibilisierung sind eine Betrachtung der Ausschüttungen in der Vergangenheit sowie die Ermittlung voraussichtlicher Ausschüttungen in der Zukunft. Hierzu habe ich eine vereinfachte, für den Bewertungsanlass angemessene und an den IDW Standard S1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ angelehnte Betrachtung nach dem Discounted Cash Flow-Verfahren (DCF) vorgenommen.

Diese Plausibilisierung ist zu dem erforderlich, um zu überprüfen, ob die Regelungen in § 3 des Vertrags auch aus Sicht der Aktionäre der U.C.A. AG als angemessen zu betrachten sind, insbesondere die garantierte Ausgleichszahlung von € 4,00 / Stückaktie des außenstehenden Aktionärs.

4.2. Angemessener Ausgleich gemäß § 304 AktG

Gemäß § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG muss ein EAV einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende

Geldleistung (Ausgleichszahlung) vorsehen. Als Ausgleichszahlung ist mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihrer zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Stückaktie verteilt werden könnte. Wie bereits in den Vorbemerkungen erwähnt erfolgt die Ermittlung dieses Wertes üblicherweise auf Basis eines prognoseorientierten Ertragswerts, der sich bei positiven Jahresergebnissen in durchschnittlich zu erwartenden Dividenden an die Aktionäre widerspiegelt.

4.2.1. Die Regelungen in § 3 des Vertrags

In § 3 des Vertrags wurde festgelegt, dass eine variable Ausgleichszahlung in Höhe der ohne EAV anfallenden Dividende an den außenstehenden Aktionär zu leisten ist. Fällt der Betrag niedriger als € 4,00 / pro Stückaktie aus, sind als garantierte Mindestausgleichszahlung € 4,00 pro Stückaktie an den außenstehenden Aktionär zu zahlen.

Ausgangsbetrag zur Berechnung der variablen Ausgleichszahlung ist der handelsrechtliche Jahresüberschuss vor Gewinnabführung, Ausgleichszahlungen, Ertragsteuern bzw. Ertragsteuerumlagen:

	Ausgangsbetrag
./.	Zuführung in gesetzliche Rücklagen
./.	Zuführung in gesetzliche Gewinnrücklagen iSd § 272 Abs. 3 HGB
./.	Ausschüttungsgespernte Beträge
./.	Fiktive Ertragsteuerbeträge (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer), die ohne Bestehen des Ergebnisabführungsvertrages auf der Ebene der MedLearning AG entstanden wären
	Zwischensumme
+	Auflösung von in organschaftlicher Zeit gebildeten Rücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB
	Endbetrag als Berechnungsgrundlage

Die Höhe der variablen Ausgleichszahlung an den außenstehenden Aktionär berechnet sich wie folgt:

Endbetrag (s. vorstehende Tabelle) x Beteiligungsquote außenstehender Aktionär

Sofern in Vorjahren die garantierte Ausgleichszahlung von € 4,00 über einer nach obigem Schema zu ermittelnden variablen Ausgleichszahlung der entsprechenden Jahre lag, sind die variablen Ausgleichszahlungen der Folgejahre um die jeweiligen Differenzbeträge solange – jeweils bis maximal zum Garantieausgleichsbetrag von € 4,00 - zu kürzen, bis die in Vorjahren mehr gezahlten

Differenzbeträge ausgeglichen sind. Der Differenzbetrag kann, auch in Verlustjahren, maximal € 4,00 pro Stückaktie des außenstehenden Aktionärs betragen.

Einige Beispielrechnungen sind zur Verdeutlichung dem Prüfungsbericht als Anlage 1 beigelegt.

Ergeben sich für zurückliegende Jahre, aufgrund von Veränderungen der steuerlichen Bemessungsgrundlage auf Ebene der MedLearning AG (z.B. durch Betriebsprüfungen), rechnerisch Erhöhungen oder Verminderungen der fiktiv berechneten Ertragsteuern bzw. der tatsächlich berechneten Ertragsteuerumlagen, sind diese zu berücksichtigen. Die Anpassung erfolgt bei der Berechnung der nächsten, auf das Bekanntwerden der Differenz folgenden variablen Ausgleichszahlung.

Die Ausgleichszahlung ist am 1. Bankarbeitstag nach der Feststellung des Jahresabschlusses der MedLearning AG für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig, erstmals für das Geschäftsjahr 2020.

Bei Beendigung des EAV vor Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgt die Ausgleichszahlung zeitanteilig. Gleiches gilt bei einer (Teil-)Veräußerung von Stückaktien durch den außenstehenden Aktionär.

Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln ändern die Beteiligungsquote nicht, so dass die Höhe der variablen Ausgleichszahlung unverändert bleibt. Gleichfalls unverändert bleibt in diesem Fall der Gesamtbetrag der Garantie-Ausgleichszahlung. Der Zahlbetrag pro Stückaktie vermindert sich entsprechend der Anzahl neuer Stückaktien, sofern diese im Zug der Kapitalerhöhung ausgegeben werden.

Kapitalerhöhungen gegen Einlagen des außenstehenden Aktionärs verändern die Garantiauszahlung von € 4,00 je Stückaktie nicht. Der Gesamtbetrag erhöht sich entsprechend der Anzahl zusätzlicher Stückaktien. Wird die Kapitalerhöhung unterjährig durchgeführt, erfolgt die Berechnung zeitanteilig.

Diese Regelungen entsprechen der herrschenden Ansicht in der juristischen Literatur.

4.2.2. Plausibilisierung der in § 3 Abs. 2 garantierten Mindestausgleichszahlung von € 4,00

Zur Plausibilisierung des Betrags von € 4,00 habe ich zunächst die möglichen Ausschüttungen pro Stückaktie = Earnings per Share (EPS) der vergangenen 3 Jahre betrachtet:

- EPS 2017: € 3,06
- EPS 2018: € 4,35
- EPS 2019: € 5,50

Im Durchschnitt ergäbe sich eine mögliche Ausschüttung von durchschnittlich € 4,30 / Stückaktie in den Jahren 2017 – 2019. Somit ist aus der Vergangenheitsbetrachtung eine garantierte Mindestausgleichszahlung von € 4,00 nicht unangemessen hoch.

Für die Zukunftsbetrachtung hat mir eine Planungsrechnung der MedLearning AG für die Jahre 2020 – 2023 vorgelegen. Die zugrundeliegenden Planannahmen bezüglich der Erlöse und Aufwendungen sind

plausibel und nachvollziehbar hergeleitet. Insgesamt besteht kein Anlass, die Planung in Zweifel zu ziehen.

Auf Basis der Plandaten habe ich eine sehr vereinfachte DCF-Betrachtung vorgenommen. Die Prämissen und Ergebnisse der Betrachtung sind in Anlage 2 dargestellt. Es ergibt sich aus dieser Betrachtung ein Unternehmenswert von € 13,14 Mio. Das entspricht bei 64.100 Stückaktien der MedLearning AG einem Wert von € 204,94 pro Stückaktie.

Zur Berechnung der Verrentung des Unternehmenswertes bin ich von einem risikoadjustierten laufzeitäquivalenten Zinssatz ausgegangen. Dieser setzt sich aus einem risikolosen Basiszinssatz (derzeit max. 0,5 %) sowie einem Risikozuschlag zusammen.

Die Risiken bestehen für den außenstehenden Aktionär aus einer Minderung des Unternehmenswertes der MedLearning AG und damit dem Verfall des Werts seiner Stückaktien sowie einer möglichen Insolvenz/Zahlungsunfähigkeit der U.C.A AG. Die Eintrittswahrscheinlichkeiten beider Risiken sind aus heutiger Sicht als gering zu betrachten. Die für diese Risiken (mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit) in der Praxis üblichen Zuschlagsätze liegen bei 1,0 – 2,5 %. Bei Annahme des Mittelwerts ergibt sich ein Risikozuschlag von 1,75 %. Als Basiszinssatz lege ich moderate 0,4 % zugrunde. Somit ergibt sich ein risikoadjustierter Zinssatz (unterstellte Laufzeit 5 Jahre) von 2,15 %.

Die Verrentung des Unternehmenswertes beträgt damit im Ergebnis $€ 204,94 \times 2,15 \% = € 4,41$ pro Jahr und Stückaktie.

Eine Veränderung des Zinssatzes würde pro 0,1 % zu einer Veränderung der Verrentung um 20 Cent führen. Selbst bei einem als absolute Untergrenze anzusehenden Zinssatz von 2,0 % ergäbe sich eine Verrentung von € 4,11 pro Jahr und Stückaktie.

Somit ist festzustellen, dass die Höhe der zwischen den Parteien vereinbarten Mindestausgleichszahlung plausibel ist und keine Benachteiligung der Aktionäre der U.C.A. AG darstellt.

4.3. Angemessene Abfindung gemäß § 305 AktG

Wie bereits mehrfach in diesem Bericht erwähnt war eine Prüfung der Angemessenheit einer Abfindungszahlung aufgrund der Verzichtserklärung des außenstehenden Aktionärs nicht erforderlich.

4.4. Gemeinsamer Bericht der Vorstände der U.C.A. AG sowie der MedLearning AG

Der gemeinsame Bericht der Vorstände enthält nachvollziehbar die erforderlichen Angaben zur Begründung des Vertragsabschlusses. Sowohl die Festlegung des Mindestausgleiches nach § 304 AktG sowie der Verzicht auf eine mögliche Barabfindung gegen Übertragung der Aktien nach § 305 AktG wurden plausibel dargestellt.

4.5. Prüfungsergebnis

Durch die Regelungen in § 3 des Vertrags wird das Ziel der beteiligten Parteien, den außenstehenden Aktionär so zu stellen, als wenn der EAV nicht existieren würde, weitestgehend erreicht. Lediglich im dauernden Verlustfall wäre der außenstehende Aktionär besser gestellt als ohne Vertrag. Dieser Fall ist gemäß der bisherigen Geschäftsentwicklung sowie der vorgelegten Planungen für die Geschäftsjahre 2020 – 2023 nicht zu erwarten. Außerdem ist die Festlegung einer garantierten Mindestzahlung in Höhe der zukünftig zu erwartenden Gewinnanteile in § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG explizit gefordert.

Regelungen zur Verpflichtung des Erwerbs der Stückaktien des außenstehenden Aktionärs gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung entsprechend § 305 AktG sind in dem Vertrag nicht enthalten und aufgrund der Verzichtserklärung des außenstehenden Aktionärs auch nicht erforderlich. Den Aktionären der U.C.A. AG entstehen hieraus keine Nachteile.

5. Abschließende Erklärung

Als gerichtlich bestellter Prüfer habe ich den finalen Entwurf des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der U.C.A. AG und der MedLearning AG geprüft. Dieser entspricht nach meinen Prüfungsfeststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Zur Angemessenheit von Ausgleich und Abfindung erteile ich die abschließende Erklärung gemäß § 293e AktG wie folgt:

„Nach meinen Prüfungsfeststellungen ist aus den dargelegten Gründen ein Ausgleich für den außenstehenden Aktionär der MedLearning AG von mindestens brutto € 4,00 je Stückaktie der MedLearning AG für jedes volle Geschäftsjahr zuzüglich einer variablen Vergütung in Höhe des Prozentsatzes seiner Beteiligungsquote an der MedLearning vom gemäß §3 des EAV modifizierten Jahresergebnis angemessen. Eine Verpflichtung zur Barabfindung der U.C.A. AG gegenüber dem außenstehenden Aktionär wurde im EAV nicht vereinbart, da der außenstehende Aktionär ausdrücklich darauf verzichtet hat. Ich halte diese Vorgehensweise, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei dem außenstehenden Aktionär um den alleinigen Vorstand der MedLearning AG handelt, für mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar.“

Hamburg, den 4. Mai

Gerhard Mohr
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.